EINWOHNERGEMEINDE
4416 Bubendorf

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

VOM: 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

1. Bestattungswesen 3
§ 1 Meldung des Todes 3
§ 2 Todesbescheinigung 3
§ 3 Bestattungsform 4
§ 4 Aufbahrung 4
§ 5 Bestattungszeiten 4
§ 6 Unentgeltliche Bestattungen 4
§ 7 Anordnung und Belegung der Grabstätten 5
§ 8 Bestattungsarten 5
§ 9 Reihengrab für Erdbestattung (Sarg) 5
§ 10 Reihengrab für Urnen 5
§ 11 Urnennischen 6
§ 12 Gemeinschaftsgrab 6
§ 13 Gedenkstätte für Fehlgeburten 7
§ 14 Exhumierung 7
2. Friedhofordnung 7
§ 15 Verhalten 7
§ 16 Masse und Abstände der Gräber 7
§ 17 Gestaltung der Grabmäler 8
§ 19 Setzen der Grabmäler 8
§ 20 Bepflanzung und Unterhalt 8
§ 21 Ordnung 8
§ 22 Aufhebung von Grabstätten 9
3. Schlussbestimmungen 9
§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts 9
§ 24 Inkrafttreten 9

Der Gemeinderat Bubendorf erlässt, gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom ??? folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Bestattungswesen

§ 1 Meldung des Todes

[1] Der Tod einer Person, welche ihren letzten Wohnsitz in Bubendorf hatte, ist innert zwei Tagen resp. am nächstmöglichen Arbeitstag nach Eintritt des Todes persönlich der Gemeindeverwaltung Bubendorf mitzuteilen. Eine Meldepflicht besteht für folgende Personen:

- den Ehemann, die Ehefrau
- Kinder der verstorbenen Person
- die der verstorbenen Person nächstverwandte Person
- jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat

[2] Andere Personen (z.B. Bestattungsunternehmen) können nur mit schriftlicher Vollmacht einer der oben genannten Personen einen Todesfall anmelden.

[3] Ereignet sich der Todesfall in einer Institution (Heim oder Spital) und hatte die verstorbene Person ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Bubendorf, ist durch die Heim- oder Spitalleitung ein entsprechendes Formular zuhanden des regionalen Zivilstandsamtes auszufüllen. Der Todesfall ist der Gemeinde Bubendorf durch die Angehörigen mit Kopie dieses Formulars sowie der ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.

§ 2 Todesbescheinigung

[1] Die Angehörigen müssen bei der persönlichen Anmeldung eines Todesfalles, der nicht in einer Institution eingetreten ist, die Todesbescheinigung im Original mitbringen. In allen anderen Fällen reicht eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung zur Anmeldung des Todesfalls.

[2] Die Todesbescheinigung wird von einem Hausarzt oder einem Notfallarzt ausgestellt. Spätestens beim Eintritt des Todes müssen die Angehörigen umgehend einen Arzt aufbieten, welcher die Leichenschau vornimmt und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt.

[3] Bei Verdacht auf Unfalltod oder Suizid muss die Polizei zur Sachverhaltsabklärung beigezogen werden. Die Todesbescheinigung wird dann vom zuständigen Amtsarzt ausgestellt.

§ 3 Bestattungsform

[1] Die Form der Bestattung richtet sich nach der schriftlichen Anordnung der verstorbenen Person zu Lebzeiten. Personen mit Wohnsitz in Bubendorf können ihre letztwilligen Anordnungen für ihre Bestattung bei der Gemeindeverwaltung hinterlegen.

[2] Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen.

[3] In allen übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Aufbahrung

[1] Für die Aufbahrung steht ein separater Raum zur Verfügung.

[2] Die Aufbahrung in diesem Raum ist gerechnet ab Tag des Hinschieds für maximal 7 Kalendertage möglich.

[3] Erfordern es die Umstände, hat die Aufbahrung in einer dafür geeigneten externen Kühleinrichtung zu erfolgen. Die Kosten für eine externe Aufbahrung gehen zulasten der Angehörigen.

[4] Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen von der Gemeindeverwaltung bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Bestattungszeiten

[1] Beisetzungen und/oder Abdankungsfeiern können an Werktagen innerhalb der folgenden Zeitfenster durchgeführt werden:

Montag – Donnerstag

ab 09.00 Uhr bis spätestens 12.00 Uhr (beendet)

ab 13.30 Uhr bis spätestens 16.30 Uhr (beendet)

Freitag

ab 09.00 Uhr bis spätestens 12.00 Uhr (beendet)

ab 13.30 Uhr bis spätestens 16.00 Uhr (beendet)

Die Zeiten werden durch die Gemeindeverwaltung sowie die ev.-ref. Kirche Bubendorf-Ramlinsburg zusammen mit den Angehörigen festgelegt.

[2] An Wochenenden und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Unentgeltliche Bestattungen

[1] Die unentgeltliche Bestattung für Verstorbene schliesst folgendes ein:

a) die Aufbahrung der verstorbenen Person in der Leichenhalle
b) die Überlassung eines Erd-, Urnengrabes oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab
c) das Ausheben und Wiederauffüllen des Grabes

d) die Beisetzung der verstorbenen Person
e) das Bereitstellen einer Urne für die Kondolenzschreiben
f) leihweise ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen der verstorbenen Person
g) die ordentlichen Verrichtungen der mit der Bestattung beauftragten Verantwortlichen und des Personals der Gemeinde
h) für die Mitglieder der drei Landeskirchen die Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier

[2] Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Bubendorf ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden zudem die Kosten für die amtlichen Bekanntmachungen sowie die Kremationskosten übernommen.

§ 7 Anordnung und Belegung der Grabstätten

[1] Die Anordnung und Belegung aller Grabstätten werden von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 8 Bestattungsarten

[1] Bei einer Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg auf dem Friedhof Bubendorf in die Erde gelegt.

[2] Bei einer Kremation wird der Leichnam mit einem Sarg eingeäschert und die Asche je nach Grabart mit oder ohne Urne auf dem Friedhof Bubendorf beigesetzt.

[3] Urnen müssen nicht zwingend in einem Friedhof beigesetzt werden.

§ 9 Reihengrab für Erdbestattung (Sarg)

[1] In einem Reihengrab für Erdbestattungen können ein Sarg sowie zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

[2] Die ordentliche Laufzeit beginnt mit der ersten Beisetzung in das betreffende Grab. Weitere Beisetzungen in dasselbe Grab verlängern dessen Laufzeit nicht.

[3] Die Beisetzung findet in der Regel innert 7 Tagen nach dem Hinschied statt. Sollte der Ablauf der Frist auf einen Feiertag fallen, kann sie auf max. 10 Tage verlängert werden.

[4] Kunststoff- und Metallsärge, Einlagen sowie Särge aus massivem Hartholz sind nicht zugelassen.

[5] Die Särge sind mit vier Traggriffen zu versehen.

§ 10 Reihengrab für Urnen

[1] In einem Reihengrab für Urnen können zwei Urnen beigesetzt werden.

[2] Die ordentliche Laufzeit beginnt mit der ersten Beisetzung in das betreffende Grab. Weitere Beisetzungen in dasselbe Grab verlängern dessen Laufzeit nicht.

§ 11 Urnennischen

[1] In einer Urnennische können zwei Urnen beigesetzt werden.

[2] Die Nische wird mit einer Steinplatte verschlossen. Die Gemeinde liefert die Platten und ist für deren einheitliche Beschriftung besorgt. Die Beschriftung der Nischenplatte ist obligatorisch. Die Kosten für die Steinplatte sowie die Beschriftung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

[3] Die Platten sind Eigentum der Angehörigen und können nach Ablauf der Ruhezeit innerhalb von 2 Monaten abgeholt werden.

[4] Es dürfen keine Pflanzen in die Urnennische gelegt werden.

[5] Das Anbringen von zusätzlichen Halterungen ist untersagt.

[6] An der Nischenplatte ist das Anbringen von Fotos oder anderen Gegenständen nicht gestattet.

[7] Das Abstellen von Grabschmuck ist nur während 30 Tagen nach der Beisetzung erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist ist ausschliesslich die dafür vorgesehene Halterung zu verwenden.

[8] Die ordentliche Laufzeit beginnt mit der ersten Beisetzung in das betreffende Grab. Weitere Beisetzungen in dasselbe Grab verlängern dessen Laufzeit nicht.

§ 12 Gemeinschaftsgrab

[1] Alle Bestattungen im Gemeinschaftsgrab werden ohne Urne vorgenommen.

[2] Für die Bestattungsfeier stellt die Gemeinde eine Urne zur Verfügung.

[3] Es besteht die Möglichkeit, dass die zum Gemeinschaftsgrab gehörende Tafel durch die Gemeinde mit den Angaben der verstorbenen Person unter Kostenfolge für die Angehörigen beschriftet wird.

[4] Die Schriftgrösse und die Schriftart werden einheitlich durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung festgelegt.

Eine solche Beschriftung beinhaltet zwingend:

- Name
- Vorname

[5] Auf Wunsch hin kann zusätzlich noch der ledige Name der verstorbenen Person hinzugefügt werden.

[6] Die Dauer der Beschriftung wird von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung festgelegt; sie dauert jedoch mindestens 15 Jahre. Die Tafel bleibt auch nach Ablauf dieser Zeit Eigentum der Gemeinde Bubendorf.

[7] Auf dem Kubus darf kein Grabschmuck abgelegt werden.

§ 13 Gedenkstätte für Fehlgeburten

[1] Der Ort dient als Gedenkstätte für Fehlgeburten bis zur 22. Schwangerschaftswoche, für welche noch keine Meldepflicht besteht.

[2] Auf Wunsch kann bei der Gemeindeverwaltung ein Stein bestellt werden, in welchem der Vorname des Kindes eingraviert und bei der Gedenkstätte deponiert werden kann. Namenssteine werden nach einer Dauer von 15 Jahren von der Gedenkstätte entfernt. Die Kosten für den Stein sowie die Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen.

[3] Weitere Möglichkeiten, die Gedenkstätte persönlich zu gestalten, wie z.B. das Aufstellen eines Grabmals oder das Anbringen eines Blumenschmucks, bestehen nicht. Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache der Friedhofgärtnerei.

§ 14 Exhumierung

[1] Eine Exhumierung darf nicht vor Ablauf der Ruhezeit vorgenommen werden. Ausnahmen sind nur zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Erlaubnis der zuständigen kantonalen Direktion gestattet.

2. Friedhofordnung

§ 15 Verhalten

[1] Jeder private Fahrrad- und Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten.

[2] Hunde sind an der Leine zu führen.

[3] Das Gemeindepersonal oder ein vom Gemeinderat beauftragter Sicherheitsdienst hat auf dem ganzen Areal Weisungsrecht.

§ 16 Masse und Abstände der Gräber

[1] Länge / Breite / Tiefe

- Sarg - Reihengräber 1.80 m 0.80 m 1.50 m
- Urnen - Reihengräber 1.00 m 0.60 m 0.80 m
- Urnen - Wandnischen 0.33 m 0.42 m 0.62 m

[2] Zwischen den einzelnen Reihengräbern muss ein Abstand von mindestens 20 cm eingehalten werden.

[3] Zwischen den Gräberreihen muss ein Abstand von mindestens 60 cm eingehalten werden.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

[1] Die Grabmäler (inkl. Ornamente) sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gefertigt sein und müssen sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage harmonisch einfügen.

[2] Als Werkstoffe für die Erstellung der Grabmäler sind zugelassen:

- Europäische, nicht eingefärbte Natursteine
- Schmiedeisen
- Bronze
- Europäische Holzsorten

[3] Ausnahmen müssen von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung bewilligt werden

§ 19 Setzen der Grabmäler

[1] Das Setzen der Grabmäler darf nur nach Absprache mit der Friedhofgärtnerei erfolgen.

[2] An Wochenenden und Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine Grabmäler gesetzt werden.

§ 20 Bepflanzung und Unterhalt

[1] Die Bepflanzung darf eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

[2] Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzungen noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

[3] Die Friedhofgärtnerei ist befugt, welken Grabschmuck zu entsorgen.

[4] Bei vernachlässigten Grabstätten werden die Hinterbliebenen durch die Gemeindeverwaltung schriftlich zur Behebung des Zustandes aufgefordert.

[5] Führt diese Aufforderung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zum gewünschten Erfolg, wird die Instandstellung des Grabes von der Friedhofgärtnerei vorgenommen und die dadurch entstehenden Unkosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 21 Ordnung

[1] Giesskannen, Vasen und Werkzeuge sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standort zurückzubringen.

[2] Sämtlicher Abfall ist in den dafür bestimmten Behältern getrennt zu entsorgen.

[3] Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von allgemeinen Anlagen ist verboten.

§ 22 Aufhebung von Grabstätten

[1] Die Aufhebung von Grabstätten wird amtlich publiziert, mit der Aufforderung an die Angehörigen, Grabmäler und Pflanzen innert 2 Monaten zu entfernen resp. die Urnenplatte abzuholen.

[2] Die der Gemeinde bekannten Angehörigen werden zusätzlich schriftlich über die Frist informiert.

[3] Werden Gräber innerhalb dieser Frist nicht abgeräumt, fallen Grabmäler, Urnenplatten und Pflanzen an die Gemeinde und werden vom Friedhofpersonal abgeräumt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Dies gilt auch für die Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können. Asche von Urnen aus Urnenwandnischen, die nicht abgeholt werden, wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

3. Schlussbestimmungen

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer kommunaler Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement tritt auf den …(Datum) in Kraft.

[2] Genehmigt an der Sitzung vom …(Datum).

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Der Verwalter:
Matthias Mundwiler	Damian von Arx